



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 23.09.2011 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

262. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Deutsche Philologie nach UniStG (A 332) oder des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Deutsch nach UniStG (A 190 333 XXX oder A 190 XXX 333) für das Bachelorstudium Deutsche Philologie (Version 2011) (A 033 617)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Deutsche Philologie oder eines Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Deutsch nach UniStG erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Deutsche Philologie (Version 2011). Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium UniStG (A 332): Studienplan für das Diplomstudium Deutsche Philologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXVII, Nr. 273 vom 14.06.2002.

Lehramtsstudium UniStG (A 190 333 XXX oder A 190 XXX 333): Studienplan für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Deutsch, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXXII, Nr. 321 vom 26.06.2002.

Bachelorstudium (A 033 617): Curriculum für das Bachelorstudium Deutsche Philologie (Version 2011), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 23. Stück, Nr. 151 vom 17.06.2011 im Studienjahr 2010/2011.

Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Deutsche Philologie oder des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Deutsch, der 1. Studienabschnitt sowie

- zwei Seminare (ausgenommen fachdidaktische Seminare I 2861-2865),
- weitere 8 Semesterwochenstunden, davon mindestens 2 SSt. prüfungsimmanent an VO (ausgenommen: VO Einführung in die deutsche Philologie), SE (ausgenommen fachdidaktische Seminare I 2861-2865 und DiplomandenSE) oder PS und
- 24 Semesterwochenstunden oder 60 ECTS aus den Freien Wahlfächern oder den Lehrveranstaltungen des zweiten Unterrichtsfachs absolviert,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

Anerkennung eines im Rahmen des Diplomstudiums Deutsche Philologie oder des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Deutsch absolvierten 1. Studienabschnitts für das Bachelorstudium Deutsche Philologie (Version 2011)

§ 3. Ein bereits absolvierter 1. Studienabschnitt des Diplomstudiums Deutsche Philologie oder des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Deutsch wird für das Bachelorstudium Deutsche Philologie (Version 2011) anerkannt als

- Pflichtmodulgruppe M-01 Studieneingangs- und Orientierungsphase (18 ECTS),
- Pflichtmodulgruppe M-02 Grundlagen (17 ECTS),
- Pflichtmodulgruppe M-03 Aufbau (41 ECTS) und
- ein Wahlmodul aus M-05.1 bis M-05.6

§ 4. Leistungen aus dem Diplomstudium, die für das Bachelorstudium Deutsche Philologie anerkannt werden, können nicht mehr für das Masterstudium Deutsche Philologie oder das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DAF/DAZ) oder das Masterstudium Austrian Studies anerkannt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 01.10.2011 in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Studienprogrammleiter:
Z i m m e r m a n n